

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I.

XIII. Band

(Ausgegeben den 1. Juli 1946)

5. Stück

Inhalt:	Nr. 36.	Rundverfügung an alle Kirchenräte betreffend kirchliche Besteuerung 1946/47	S. 39
	Nr. 37.	Bekanntmachung, betreffend Zugehörigkeit der Flüchtlinge zu den Kirchengemeinden und Vertretung im Kirchendienst	S. 40
	Nr. 38.	Bekanntmachung, betreffend Amtshandlungen durch Freikirchen	S. 41
	Nr. 39.	Bekanntmachung, betreffend Patenamnt	S. 41
	Nr. 40.	Bekanntmachung, betreffend Anfertigung von Paramenten	S. 41
	Nr. 41.	Bekanntmachung, betreffend Schutz der Feiertage	S. 41
	Nr. 42.	Bekanntmachung, betreffend Tanzfestlichkeiten	S. 42
	Nr. 43.	Bekanntmachung, betreffend Dienstwohnungen der Pfarrer	S. 42
	Nr. 44.	Bekanntmachung, betreffend Dienstaufwand der Pfarrer	S. 42
		Nachrichten	S. 43

Nr. 36.

Rundverfügung an alle Kirchenräte betreffend kirchliche Besteuerung 1946/47.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Im § 2 des im Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 4 unter Nr. 31 verkündeten Kirchensteuergesetzes für 1946/47 ist bestimmt, daß die Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1946/47 nach der gesamten Einkommen- (Lohn) steuer einschließlich aller Zuschläge zu berechnen ist. Zur Angleichung an die erhöhten Einkommenssteuerbeträge ist die Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe um 50 v. H. erhöht worden. Durch diese Änderungen erfährt die Steuergrundlage, nach der der Bedarf für die persönliche Kirchenlast umzulegen ist, eine erhebliche Steigerung, die zu einer entsprechenden Senkung des Hebesatzes führen muß. Bei gleichbleibender Steuerkraft müßte der Hebesatz um ein Drittel gesenkt werden können. Das wird aber nicht möglich sein, weil sich die Einkommensverhältnisse bei manchen Steuerpflichtigen verschlechtert haben und außerdem berücksichtigt werden muß, daß die Umlagebeiträge an die Landeskirchenkasse um etwa 25 % höher sein werden als im Rechnungsjahre 1945/46. Immerhin muß es das Bestreben sein, die Mehrbelastung der Steuerzahler möglichst niedrig zu halten. Der Hebesatz, der von den Beihilfsgemeinden verlangt werden muß, wird zunächst auf 12 % festgesetzt. Dieser Satz soll auch in anderen Gemeinden möglichst nicht überschritten werden. Wenn sich herausstellt, daß eine höhere Umlage erforderlich ist, ist dem Oberkirchenrat zu berichten, bevor die Hebung durchgeführt wird.

Bei der Veranlagung zur Kirchensteuer 1946/47 ist folgendes zu beachten:

1. Da die Steuererklärungen noch nicht eingefordert worden sind, muß mit einer verspäteten Fertigstellung der Einkommensteuerveranlagung 1945 gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist in dem neuen Kirchensteuergesetz bestimmt, daß für die Berechnung der Kirchensteuer 1946/47 zunächst die Einkommensteuer 1944 maßgebend ist, die bereits der kirchlichen Besteuerung im Rechnungsjahr 1945/46 zugrunde gelegt wurde. Trotzdem ist es notwendig, daß die Beträge aus den Unterlagen bei den Finanzämtern neu festgestellt werden, da im Gegensatz zum Vorjahre der Kriegszuschlag einbezogen werden muß. Das Kirchensteuergesetz sieht vor, daß später eine Nachveranlagung vorzunehmen ist, wenn sich herausstellt, daß die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt 1945 höher ist als für 1944. Aber die Durchführung dieser Nachveranlagung wird Näheres bestimmt werden, wenn die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung 1945 zu überschauen sind. Andererseits ist die Kirchensteuer auf Antrag herabzusetzen, wenn ein Steuerpflichtiger nachweist, daß seine Einkommensteuer im Jahre 1945 geringer ist als 1944. Nötigenfalls ist in solchen Fällen zunächst eine Abschlagszahlung zu vereinbaren, für welche die vom Finanzamt festgesetzten Voraus-

zahlungen auf die Einkommensteuer 1945 als Maßstab dienen können. In besonderen Fällen, in welchen eine erhebliche Verschlechterung der Einkommensverhältnisse 1945 gegenüber 1944 offensichtlich ist, empfiehlt es sich, nicht erst einen Antrag des Steuerpflichtigen abzuwarten, sondern die erforderlichen Feststellungen bereits vor der Ausschreibung der Kirchensteuer zu treffen.

2. Wie für 1943 und 1944 stehen auch für das Kalenderjahr 1945 keine Bescheinigungen über das Einkommen und den Steuerabzug der Lohnsteuerpflichtigen zur Verfügung. Inwieweit es möglich ist, diese Angaben von den Arbeitgebern zu erhalten, die eine größere Anzahl kirchensteuerpflichtiger Personen beschäftigen, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Da die Finanzämter verpflichtet sind, die Besteuerungsunterlagen zu beschaffen, müßte gegebenenfalls das zuständige Finanzamt gebeten werden, in einem Anschreiben die Arbeitgeber aufzufordern, den Kirchengemeinden auf Antrag Lohnsteuerbescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sind wie in den vorangegangenen Rechnungsjahren Schätzungsbeträge unter Berücksichtigung der vorhandenen Besteuerungsunterlagen der Kalenderjahre 1942 und 1941 einzusetzen. Wie bei den Veranlagten ist jedoch auch hier zu berücksichtigen, daß der Kriegszuschlag und die am 1. Oktober 1945 eingetretene Erhöhung der Lohnsteuer hinzugeschlagen werden müssen. Das kann mit Hilfe nachstehender Tabelle geschehen, aus welcher die dem Einkommen entsprechende Lohnsteuer 1945 einschließlich aller Zuschläge abgelesen werden kann. Die Abweichungen, die dadurch entstehen, daß in der Tabelle größere Stufen von 100 RM, 200 RM und 500 RM gebildet sind und die Lohnsteuer für die Mittelbeträge errechnet ist, müssen bei den geringen Hebesätzen für die Kirchensteuer als erträglich angesehen werden. In der Tabelle ist die Kürzung der Einkommensteuer der Steuergruppen I und II um 25 v. H. bereits berücksichtigt, ebenfalls die Rappung der Einkommensteuer bei den Hochbesteuerten.

3. Denjenigen Steuerpflichtigen, die neu zugezogen oder zurückgekehrt sind, ist Gelegenheit zu geben, ihr Einkommen und ihre Einkommen- (Lohn) steuer für das Jahr 1945 bzw. 1944 nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist das der Tätigkeit entsprechende Einkommen zu schätzen und danach die Einkommen- (Lohn) steuer unter Berücksichtigung des Familienstandes wie bei den übrigen Steuerpflichtigen zu ermitteln.

4. Die Vorschriften über die Rappung der Einkommensteuer bei höherem Einkommen gewinnen durch die Berücksichtigung des Kriegszuschlags und der sonstigen Erhöhungen der Einkommen- (Lohn)steuer größere Bedeutung. Während die Rappung bisher erst bei einem Einkommen von etwa 20 000 RM einsetzte, kann sie jetzt schon bei einem wesentlich geringeren Einkommen in Frage kommen, z. B. in der Steuergruppe I bereits bei einem Einkommen von etwa 9 000 RM. Bei allen Steuerpflichtigen, deren Einkommen diesen Betrag übersteigt, muß bei der Ver-

anlagung geprüft werden, ob eine Rappung vorzunehmen ist. Andererseits muß jede das gesetzliche Maß übersteigende Herabsetzung der Kirchensteuer zur Aufrechterhaltung einer nachbargleichen Besteuerung innerhalb der Landeskirche unbedingt unterbleiben.

Der Oberkirchenrat ist sich der Schwierigkeit bewußt, die einer einwandfreien Durchführung der Kirchensteuerveranlagung mangels ausreichender Besteuerungsunterlagen entgegenstehen. Sie werden nur zu überwinden sein, wenn die Kirchenältesten, denen die Verhältnisse der Gemeindeglieder in ihrem Bezirk näher bekannt sind, ihre Mitwirkung bei der Ermittlung der Schätzungsbeträge nicht versagen.

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß auf eine restlose Erfassung aller Steuerpflichtigen geachtet

werden muß. Nachdem den Kirchengemeinden die Einsichtnahme in die Melderegister der politischen Gemeinden wieder gestattet ist, sind die Schwierigkeiten beseitigt, die in dieser Hinsicht früher bestanden. Wegen der Inanspruchnahme der umgesiedelten Personen ergeht eine besondere Verfügung. (Siehe Nr. 37).

Zum 1. Oktober d. J. sind die üblichen Berichte

a) über das Veranlagungsergebnis 1946/47

b) über das Hebungsergebnis 1945/46

beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Formulare gehen den Kirchenräten rechtzeitig zu.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Tabelle

für die Ermittlung der Lohnsteuer 1945 als Steuergrundlage für die Kirchensteuer 1946/47 unter Berücksichtigung der Kürzung von 25 % in den Steuergurppen I und II gemäß KStG. vom 8. März 1941 und der Rappung bei höherem Einkommen gemäß § 2 KStG. vom 9. Mai 1941 und § 3 KStG. vom 3. Juli 1943.

Jahreslohn	Mittel- betrag	S t e u e r g r u p p e								
		I	II	III	IV					
					bei Kinderermäßigung für					
					1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.
1001—1100	1050	6								
1101—1200	1150	14	6							
1201—1300	1250	24	14							
1301—1400	1350	37	21	16						
1401—1500	1450	46	31	29						
1501—1600	1550	56	39	35						
1601—1700	1650	71	49	42	16					
1701—1800	1750	84	64	58	22					
1801—1900	1850	93	71	68	33					
1901—2000	1950	109	79	75	42	16				
2001—2100	2050	116	88	85	49	25				
2101—2200	2150	131	101	95	58	35				
2201—2300	2250	151	113	102	72	39				
2301—2400	2350	163	124	112	72	45				
2401—2500	2450	178	133	122	82	56				
2501—2600	2550	191	141	124	89	62	12			
2601—2700	2650	205	153	135	99	68	22			
2701—2800	2750	225	171	151	108	82	33			
2801—2900	2850	245	183	165	122	89	42			
2901—3000	2950	280	211	184	141	102	52			
3001—3200	3100	323	242	215	165	118	68			
3201—3400	3300	390	292	261	198	145	91	16		
3401—3600	3500	457	342	314	238	178	122	39		
3601—3800	3700	522	397	373	277	205	138	58		
3801—4000	3900	584	452	420	307	228	151	72		
4001—4500	4250	700	539	506	373	284	191	99		
4501—5000	4750	839	651	619	456	348	238	118	22	
5001—5500	5250	961	755	725	536	406	277	141	29	
5501—6000	5750	1123	876	847	642	470	317	168	42	
6001—6500	6250	1287	1008	974	762	569	367	201	45	
6501—7000	6750	1484	1162	1129	901	698	433	248	58	
7001—7500	7250	1667	1305	1266	1036	804	503	281	75	
7501—8000	7750	1832	1436	1392	1146	907	553	317	79	
8001—8500	8250	2008	1575	1524	1272	1013	599	354	91	
8501—9000	8750	2155	1683	1624	1382	1110	648	381	108	
9001—9500	9250	2258	1802	1723	1487	1216	705	423	178	
9501—10000	9750	2370	1917	1848	1606	1319	765	497	261	19
10001—10500	10250	2484	2041	1969	1734	1440	867	592	344	95
10501—11000	10750	2594	2175	2103	1861	1574	969	694	433	159
11001—11500	11250	2696	2337	2263	1995	1702	1083	803	522	248
11501—12000	11750	2805	2476	2397	2110	1823	1185	892	612	331

Nr. 37.

Bekanntmachung, betreffend Zugehörigkeit der Flüchtlinge zu den Kirchengemeinden und Vertretung im Kirchenrat.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Da die in den Gemeinden untergebrachten Flüchtlinge zu einem großen Teil nicht mehr damit rechnen können, in absehbarer Zeit in ihre Heimatgemeinden zurückkehren zu können, muß angenommen werden, daß sie Wohnsitz in der Gemeinde begründet haben. Damit sind sie zu Gliedern der Kirchengemeinde geworden und müssen in all ihren Rechten und Pflichten den bisher ansässigen Gemeindegliedern gleichgestellt werden.

Die Kirchenräte werden im Einzelfall zu prüfen haben, ob die

Voraussetzungen für die Annahme, daß ein ständiger Aufenthalt geplant ist, vorliegen. Das wird anzunehmen sein bei den Flüchtlingen, die aus den Gebieten ostwärts der Oder und Neiße stammen. Aber auch bei Flüchtlingen aus der russischen Besatzungszone werden in der Regel die gleichen Verhältnisse vorliegen. In jedem Fall wird ein mindestens halbjähriger Aufenthalt in der Gemeinde zu fordern sein.

Es ist wünschenswert, daß die Flüchtlinge in den Organen der Gemeinde vertreten sind, damit sie in das Leben und die Leitung der Gemeinde hineinwachsen und damit eine kirchlich geordnete Vertretung der Flüchtlinge in unseren Kirchengemeinden sichergestellt ist.

Nach Maßgabe ihrer Einkommensverhältnisse sind die als Gemeindeglieder anzusehenden Flüchtlinge zu den finanziellen Lasten heranzuziehen.

Entsprechend sind die Evakuierten und Bombengeschädigten zu behandeln, die wegen Zugangsperre oder aus ähnlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht in ihre Heimatgemeinden zurückkehren können. Der in der Rundverfügung des Oberkirchenrats vom 30. Juni 1944 Nr. 1860 aufgestellte Grundsatz, daß diese Personen in der Heimatgemeinde kirchensteuerpflichtig bleiben sollen und daß deshalb von der Heranziehung zur Kirchensteuer in der Zufluchtsgemeinde abzusehen ist, kann wegen der inzwischen eingetretenen Verhältnisse nicht mehr aufrechterhalten werden.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Nr. 38.

Bekanntmachung, betreffend Amtshandlungen durch Freikirchen.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Ein bestimmter Vorfall hat Anlaß zu einem Schriftwechsel mit der Bischöflichen Methodistenkirche gegeben. In einer Oldenburger Gemeinde ist die Beerdigung eines Gemeindegliedes durch den zuständigen Pfarrer abgelehnt worden, weil das Gemeindeglied nicht getauft war. Die Beerdigung ist daraufhin durch einen Methodistenprediger vorgenommen worden.

Die Bischöfliche Methodistenkirche hat auf Vorstellungen des Oberkirchenrats ein Eingreifen abgelehnt unter Berufung auf ihre freikirchliche Sendung und ihre Aufgabe, auch den in der Kirche stehenden Indifferenten das Evangelium zu verkündigen.

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß die Ordnung der Kirche erfordert, daß in der rechten Weise Kirchenzucht geübt wird. Die Kirche ist zwar berufen, das Evangelium allen Menschen zu predigen. Sie muß aber um der rechten Ordnung willen, wenn sie ihre eigene Verkündigung ernst nimmt, Amtshandlungen dann verweigern, wenn Menschen nicht getauft oder konfirmiert sind oder in anderen Fällen kirchliche Amtshandlungen ohne Not nicht begehrt haben.

Die Gemeindeglieder sind in regelmäßigen Abständen darauf hinzuweisen, daß Amtshandlungen, die von Freikirchen vorgenommen werden, nicht in die Kirchenbücher eingetragen werden. Daraus können schwerwiegende Folgen entstehen.

Die durch Freikirchen vorgenommenen Amtshandlungen können nicht als Grundlage für die Zuerkennung des kirchlichen Wahlrechts dienen.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin
Bischof

Nr. 39.

Bekanntmachung, betreffend Patenamnt.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Dem Oberkirchenrat sind in der letzten Zeit mehrere Fälle gemeldet worden, in denen Taufen vollzogen und in die Kirchenbücher eingetragen worden sind, bei denen keine Paten zugegen, mehrfach überhaupt keine Paten bestellt worden waren. Die Tatsache, daß das Patenamnt im Bewußtsein der Gemeinden vielfach entwertet und zu einer leeren Formsache geworden ist, kann es nicht rechtfertigen, daß die Kirche, indem sie auf die Teilnahme der Taufpaten verzichtet, zu erkennen gibt, daß sie selbst dieses Amt nicht ernst nimmt.

Es ist kirchliche Ordnung, daß bei jeder Taufe Paten bestellt werden, von denen mindestens einer der Evangelischen Kirche angehören muß, Nicht-Christen, besonders auch solche, die aus der christlichen Kirche ausgetreten sind, dürfen zum Patenamnt nicht zugelassen werden. Es ist nicht genug, über dieser äußeren Ordnung zu wachen; vielmehr sollen die Pfarrer jede Gelegenheit ausnützen, die Gemeinde über die hohe Verantwortung des christlichen Patenamntes zu belehren und die Gemeindeglieder, die in einem bestimmten Fall als Paten aufgestellt sind, auf ihre christliche Verpflichtung hinzuweisen; dazu ist es auch dienlich, mit ihnen, wo es möglich ist, die Ordnung der Taufe vorher durchzusprechen und sie darauf vorzubereiten, daß sie - gemäß guter kirchlicher Sitte - bei der Taufe gemeinsam mit dem Pfarrer das (apostolische) Bekenntnis des christlichen Glaubens sprechen.

Es gehört zu den Pflichten der Gemeindeführer, über die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Sitte zu wachen und dem-

gemäß die Pfarrer in der Frage zu beraten, ob bestimmte als Paten vorgeschlagene Personen nach ihrer ganzen eigenen Haltung eine Gewähr für die christliche Erziehung des Täuflings geben. Wenn Taufen ohne Paten gehalten werden oder wenn nur solche Paten benannt und in die Bücher eingetragen werden, von denen jedermann weiß, daß sie keine Verantwortung für christliche Erziehung übernehmen können und wollen, so macht sich nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Gemeindeführer einer Pflichtverletzung schuldig.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin
Bischof

Nr. 40.

Bekanntmachung, betreffend Anfertigung von Paramenten.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Da in unserer Landeskirche noch keine eigene Paramentenwerkstatt vorhanden ist, machen wir darauf aufmerksam, daß der Kirchliche Kunstdienst in Hamburg, mit dessen Leitung nahe Verbindung besteht (Hamburg 13, Heimhuder Str. 36), gern bereit ist, die Anfertigung von Paramenten zu übernehmen, wenn ihm aus der betr. Gemeinde das nötige Material (Wolle und Leinen) zur Verfügung gestellt wird. - So sehr jetzt andere Aufgaben im Vordergrund stehen, sollten wir doch den „Schmuck der heiligen Orte“ nicht außer acht lassen und nicht vor jenen sehr praktischen Erwägungen zurückweichen, deren Wortführer in der evangelischen Geschichte (Joh. 12,4 u. 5) Judas gewesen ist.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin
Bischof

Nr. 41.

Bekanntmachung, betreffend Schutz der Feiertage.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Das Staatsministerium teilt auf eine Anfrage des Oberkirchenrats mit, daß über den Schutz der Feiertage weiterhin folgende Bestimmungen in Kraft sind:

Das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt 1934 Teil I Seite 129) und

die Verordnung über Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. 1934 Teil I Seite 199).

Nach § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1934 sind gesetzliche Feiertage:

1. der Neujahrstag
2. der Karfreitag
3. der Ostermontag
4. der Himmelfahrtstag
5. der Pfingstmontag
6. der Bußtag (am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag)
7. der 1. und 2. Weihnachtstag.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung ist auch das Reformationsfest Feiertag.

Die Militärregierung in Hannover hat ebenfalls anerkannt, daß die genannten Tage gesetzliche Feiertage sind.

Nach der Verordnung vom 16. März 1934 sind an diesen Tagen ebenso wie an Sonntagen verboten alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht besonders zugelassen ist. Ausgenommen von dem Verbot sind:

1. die Betriebe der deutschen Reichsbahn und der deutschen Reichspost;
2. unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Jagd- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Darüber hinaus sind am Bußtag und am Karfreitag verboten:

1. sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und solche nicht gewerblicher Art, wenn sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am 1. Oster- und am 1. Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

Das Staatsministerium hat in Aussicht gestellt, daß darüber hinaus die Oldenburgische Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1934 (Oldenb. Gesetzblatt Seite 941) über den Schutz der kirchlichen Feiertage, die staatlich nicht anerkannt sind, demnächst wieder in Kraft gesetzt werden soll.

Aus den vom Staatsministerium erforderten Berichten der Landräte und Oberbürgermeister geht hervor, daß die Ausgabe von Lebensmittelfkarten abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen während der Gottesdienstzeit nicht stattfindet.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, diese weiterhin in Kraft befindlichen Bestimmungen den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und ihr Augenmerk auf die Innehaltung der den Schutz der Feiertage bezweckenden Vorschriften zu richten.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Nr. 42.

Bekanntmachung, betreffend Tanzfestlichkeiten.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Auf eine Bitte des Staatsministeriums an die Militärregierung, Tanzfestlichkeiten in der Passionszeit zu verbieten, hat die Militärregierung erwidert: Es könne erwartet werden, daß die Kirchen genügend Einfluß auf ihre Anhänger hätten, um ein solches Verbot unnötig zu machen. Jedenfalls sei es eine Angelegenheit, bei welcher es unangebracht sein würde, daß irgend jemand anders als das Volk selbst die Entscheidung trifft und es müsse dies in aller Freiheit tun.

Der Oberkirchenrat nimmt diesen Vorgang zum Anlaß, um alle Pfarrer, Kirchenräte und Gemeindeglieder mit allem Ernst auf die hier drohenden Gefahren aufmerksam zu machen.

Polizeiliche Ermittlungen und Razzien im Lande Oldenburg in den letzten Wochen haben ergeben, daß in sehr großer Zahl Jugendliche an Tanzveranstaltungen und an den gesperrten Kinoveranstaltungen teilnehmen. Weiterhin liegen Berichte darüber vor, daß jugendliche weibliche Personen in zunehmendem Maße sich mit Soldaten der Besatzungstruppen einlassen. Es wird eine ungeheure Zunahme der Geschlechtskrankheiten festgestellt, und zwar nicht nur im Osten Deutschlands, sondern in allen Zonen.

In erster Linie haben hier alle Eltern die heilige Verpflichtung, über ihre Kinder zu wachen. Es ist unverständlich, daß Eltern es zulassen, wenn ihre Kinder für Geschenke an Lebens- und Genußmitteln ihre Ehre und ihre Reinheit verkaufen.

Die Innehaltung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend muß von den Eltern überwacht werden; denn von ihnen wird man einst die Seele ihrer Kinder in erster Linie fordern.

Es haben aber auch alle anderen Gemeindeglieder die ernste Aufgabe, durch ihr Beispiel dafür zu sorgen, daß unter uns wieder Zucht und Sitte, Ehrlichkeit und Anstand groß wird.

Da die Militärregierung die Lösung der mit der Bitte des Staatsministeriums in der Passionszeit angeschnittenen Frage der freien Entscheidung des Volkes zuweisen will, haben unsere Gemeinden dafür Sorge zu tragen, daß ihr Leben in der Öffentlichkeit und in den Häusern im Gehorsam gegen Gottes klares Gebot eine solche Entscheidung des Volkes darstellt.

Ein solcher entschiedener Kampf der Gemeinden um die Reinheit und Zucht der Sitte ist zugleich eine der wichtigsten Formen,

in denen wir auch heute die Ehre und Würde unseres Volkes wahren können.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
D. Stählin
Bischof

Nr. 43.

Bekanntmachung, betreffend Dienstwohnungen der Pfarrer.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Der Minister des Innern - Landeswohnungs- und Planungsamt - hat bezüglich der Dienstwohnungen der Pfarrer unter dem 21. Mai 1946 die nachfolgende Verfügung an die Landräte und Oberbürgermeister erlassen:

Betrifft: Dienstwohnungen der Pfarrer.

Vorgang: Verfügung vom 7. September 1945 - I 6637 -

Die kirchliche Arbeit wird in einer Reihe von Gemeinden häufig dadurch erschwert, daß Pfarrhäuser durch örtliche Instanzen ohne Rücksicht auf den Charakter dieser Gebäude als Dienstwohnung mit Flüchtlingen übermäßig belegt worden sind. Bereits mit der o. a. Verfügung war angeordnet, die beschlagnahmten Dienstwohnungen wieder frei zu machen mit der Maßgabe, daß Pfarrer den für sich und ihre Familien erforderlichen Wohnraum und außerdem ein Dienstzimmer zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte behalten müssen. Diese Verfügung wird erneut in Erinnerung gebracht in der Erwartung, daß in dieser Hinsicht zur Zeit noch bestehende Mißstände in den in Frage kommenden Gemeinden unverzüglich beseitigt werden. Es ist in jedem Falle sicherzustellen, daß Pfarrerrwohnungen, sofern die Beschlagnahme nicht durch die Militärregierung veranlaßt wurde, frei gehalten oder soweit wieder frei gemacht werden, als es die kirchlichen Bedürfnisse erfordern.

In Zukunft ist entsprechend zu verfahren.

J. A.
gez. Wohlschlager.

Der Oberkirchenrat bringt diese Verordnung den Pfarrern und Kirchenräten zur Kenntnis. Die Kirchenräte wollen dafür Sorge tragen, daß der Wohnraum in den Pfarrhäusern in erster Linie den Bedürfnissen des geistlichen Amtes dient. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Verfügung dem Pfarrer den erforderlichen Wohnraum und ein Dienstzimmer zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte sichert. Was als erforderlicher Wohnraum anzusehen ist, kann nur im einzelnen Fall bestimmt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Pfarrer angesichts der ungeheuren Wohnungsnot keine übertriebenen Ansprüche stellen werden. Auf der anderen Seite muß ständig in Betracht gezogen werden, daß das evang. Pfarrhaus in ganz anderem Maße als andere Wohnungen Mittelpunkt des lebendigen Gemeindelebens ist. Es ist für das evangelische Pfarrhaus selbstverständlich, daß es gastfrei ist. Das gilt heute angesichts der Riesenzahl der Flüchtlinge und Heimatlosen in besonderer Weise. Nach Ansicht des Oberkirchenrats gehört es zu den Notwendigkeiten eines evangelischen Pfarrhauses, daß es in der Lage ist, Bedürftige, die an seine Pforte klopfen, zu beherbergen.

Die Kirchenräte wollen über die bei der Anwendung der Verfügung des Staatsministeriums gemachten Erfahrungen laufend berichten.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Nr. 44.

Bekanntmachung, betreffend Dienstaufwand der Pfarrer.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Nachdem der Oberfinanzpräsident Hannover bestimmt hat, daß mit Wirkung ab 31. Dezember 1945 die in Ziffer 25 Lohnst.-Richtlinien festgesetzten steuerfreien Pauschbeträge für Geistliche nicht mehr zu gewähren sind, wird die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. September 1936 (RGBl. XI Nr. 131), betreffend Dienstaufwand der Pfarrer, mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Oldenburg, den 12. Juni 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers

Betr. Suchdienst.

Welcher Pfarrer oder Kriegspfarrer war im April 1945 in dem Kriegslazarett 667 in der Nähe von Budweis und kann Auskunft geben über den dort verstorbenen Oberleutnant

Karl-Heinz Krißke,

Adjutant der Heeressturmgeschützbrigade 239?

Mitteilung an das Hilfswerk, Oldenburg (Oldb), Amalienstr. 6 erbeten.

Betr.: Betreuung der Diakone.

Der Oberkirchenrat hat den Pfarrer Wilhelm Wilkens in Osternburg, Am Lustgarten 10, beauftragt, die Betreuung der im Bereich der Oldenburgischen Kirche angestellten Diakone zu übernehmen.

Die Pfarrämter werden hierdurch angewiesen, bei etwaigen Bewerbungen von Diakonen für einen Dienst in einer Gemeinde sich zuvor mit Herrn P. Wilkens in Verbindung zu setzen.

Betr.: Einhaltung des Dienstweges.

Wiederholte Vorfälle geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Eingaben an amtliche Stellen und an die Militärregierung über den Oberkirchenrat eingereicht werden müssen. Es erschwert die Arbeit ungemein, wenn Rückfragen von staatlichen Stellen erfolgen und der Oberkirchenrat über die Vorgänge nicht unterrichtet ist.

Betr. Freizeiten im kirchlichen Seminar zu Oldenburg, Quellenweg 36.

1. Lehrerfreizeit

Wegen der zahlreichen Meldungen wird die Freizeit in 3 Gruppen durchgeführt.

1. Gruppe: von Montag, den 27. Mai, 15.00 Uhr bis Freitag, den 31. Mai 1946.
2. Gruppe: von Montag, den 24. Juni, 15.00 Uhr bis Freitag, den 28. Juni 1946.
3. Gruppe: nicht im kirchl. Seminar, sondern vorausf. im Kinderheim Friesland, Breddewarden - Jeversland. Von Montag, den 22. Juli, 15.00 Uhr bis Freitag, den 26. Juli 1946.

Leitung: Oberkirchenrat.

2. Wochenendfreizeit für die Gemeindejugend im Lande Oldenburg (Mädchen) vom 1. Juni bis 2. Juni 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

3. Zusammenkunft der Mitarbeiterinnen im Evangelischen Jungmädchenwerk am Mittwoch, den 12. Juni 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

4. Freizeit für Mädchen von Sonnabend, den 15. bis Donnerstag, den 20. Juni 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

5. Zusammenkunft der Beauftragten für die Christliche Unterweisung und geladener Gäste am Sonnabend, dem 22. Juni 1946, vormittags 9-15 Uhr.

Leitung: Oberkirchenrat.

6. Zweiter Katechetischer Lehrgang für Hilfskräfte in der Christlichen Unterweisung von Montag, den 1. Juli bis Sonnabend, den 10. August 1946.

Leitung: Oberkirchenrat.

7. Bibelfreizeit für berufstätige junge Frauen vorausf. von Donnerstag, den 15. August bis Donnerstag, den 22. August 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

8. Freizeit für Theologiestudenten voraussichtlich von Sonnabend, den 24. August bis Freitag, den 6. September 1946.

Leitung: Oberkirchenrat.

9. Zusammenkunft von Ärzten und Theologen voraussichtlich am Sonnabend, dem 7. September 1946, nachmittags.

10. Zweite Pfarrersfreizeit vorausf. von Montag, den 9. September bis Montag, den 16. September 1946.

Leitung: Oberkirchenrat.

11. Männerfreizeit vorausf. von Freitag, den 20. September bis Sonntag, den 22. September 1946.

Leitung: Oberkirchenrat.

12. Schülerinnenfreizeit vorausf. von Dienstag, den 24. September bis Sonntag, den 29. September 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

13. Schülerfreizeit vorausf. von Montag, den 30. September bis Sonnabend, den 5. Oktober 1946.

Leitung: Landesjugendpfarramt.

Nachrichten.

Den Kreispfarrern Chemnitz in Westerstede und Rüh e in Oldenburg wurde der Titel „Kirchenrat“ verliehen.

Mit dem 1. Mai 1946 wurden ernannt:

Pfarrer Hermann Wöbken in Oldenburg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardenfleth, mit dem Sitz in Bardenfleth;

Pfarrer Kirchenrat Rüh e in Oldenburg zum 1. Pfarrer der Kirchengemeinde Oldenburg;

Pfarrer Solken aus Rohlo und Konsistorialrat Wien aus Königsberg, beide z. Z. in Oldenburg, zu Pfarrern der Kirchengemeinde Oldenburg; eingeführt am 30. Mai 1946;

Pfarrer Bielefeld in Wilhelmshaven-Rüstringen zum 1. Pfarrer des Pfarrbezirks Bant daselbst;

Pfarrer Meinicke aus Schneidemühl und Mutschler aus Janowitz, beide z. Z. in Wilhelmshaven-Rüstringen, zu Pfarrern des Pfarrbezirks Bant in Wilhelmshaven-Rüstringen;

Hilfsprediger Hermann Heinemeyer in Oldenbrok, zum Pfarrer daselbst; eingeführt am 30. Mai 1946;

zum 1. August 1946:

Pfarrer Bourbeck aus Bagband zum Pfarrer der Kirchengemeinde Großenkneten I (geboren 26. Juni 1902, ordiniert 15. April 1928);

Eingeführt:

Pfarrer Ramsauer in Bardewisch am 26. Mai 1946.

Beauftragt:

Pfarrer Böhlting aus Hohenkränig (geboren 4. September 1910, ordiniert 4. Juli 1937) mit der Vertretung des Pfarrers Hoyer in Jevers;

Pfarrer Fligge, Wilhelmshaven, mit der Tätigkeit eines Katecheten in Cloppenburg;

Hilfsprediger Steffen, Brake, an Stelle des aus dem vorläufigen Beschäftigungsdienst ausgeschiedenen Pfarrers Lea in Essen;

Pfarrvikar Mumm in Oldenburg-Osternburg, mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Rastede an Stelle des aus dem vorläufigen Beschäftigungsdienst ausgeschiedenen Pfarrers Dr. Poos in Rastede;

Pfarrer Dignath aus Schaafen, Kr. Königsberg, (geboren 4. November 1912, ordiniert 15. Mai 1938), mit der Vertretung des Pfarrers Herms in Oldenburg-Osternburg;

Pfarrer Ahne aus Insterburg (geboren 2. Februar 1914, ordiniert 31. März 1941), mit der zusätzlichen kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Doslapp;

Hilfsprediger Jaspers, Cloppenburg, an Stelle des Vakanzpredigers Allerdisen mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Huntlosen;

Pfarrer Nehm, Jhaufen, mit der Seelsorge an den Krankenanstalten in Oldenburg;

Pfarrer Rudnick aus Köslin, (geboren 23. 9. 1910, ordiniert 11. 4. 1942), mit der Seelsorge an der Christlichen Herberge in Oldenburg;

Pfarrer Joachim Graf Finkenstein aus Woldenburg, Kr. Regenwalde (Pommern), (geboren 18. 2. 1907, ordiniert 1936), mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in der Kirchengemeinde Oldenburg.

Aus dem vorläufigen Beschäftigungsdienst ausgeschieden:

Pfarrer Kockelke, Varel, zwecks Übernahme der Leitung des Diakonissenmutterhauses in Witten (Ruhr);

Marinepfarrer Linde, Wangerooze.

Aus Kriegsgefangenschaft zurück:

Pfarrer Günter Rogge in Waddens.

Eingewiesen:

Vikar Voigts, Jevers, als Lehrvikar in Schortens;

Vikar Goliash als Lehrvikar in Bardenfleth;

Vikar Sille, Wiefelstede, als Lehrvikar in Jhaufen, Kirchengemeinde Westerstede.

Vermächtnisse:

Der Kirchengemeinde Jever sind unter bestimmten Bedingungen vermacht worden:

von der Witwe Johanne Schlemich geb. Janssen in Oldenburg 1000 RM;

von dem Rentner Adolf Stoffers, Jever, 3000 RM.

Als Diakone sind tätig:

die Diakone Bändt in Edewecht, Starke in Delmenhorst, Keller in Hude, Seipold an Stelle des zwecks Fortsetzung seines Studiums ausgeschiedenen Diakonen Deters in Eckwarden, Rehenberg in Stollhamm.

Die im Jahre 1945 von den Kirchenräten abgehaltenen Kirchenkollekten haben erbracht:

I. Pflichtkollekten:

am Osterfest für das Elisabethstift	10 615,13 RM
am Pfingstfest für die Äußere Mission	16 701,94 "
am Reformationsfest für den Gustav Adolf-Verein	10 583,36 "
am Weihnachtsfest für die Innere Mission und einheimische Diaspora	27 713,60 "

II. Empfohlene Kollekt:

für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	3 836,30 "
für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der Oldenb. Landeskirche:	
Innere Mission	1 752,33 "
Erziehungsheim To Hus	3 926,34 "
für den kirchl. Aufbau in leistungsschwachen Kirchengemeinden	28,75 "
für die kirchliche Jugendunterweisung	2 838,11 "
für die Anstalt Bethel bei Bielefeld	10 090,94 "
für die Nationalstiftung f. d. Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	6 235,41 "
für die ev. Auswandererfürsorge und Seemannsmision	1 208,16 "
für die ev. Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg	5 491,23 "
für den Wiederaufbau der kirchl. Gebäude u. kirchl. Arbeit in der Landeskirche	24 352,95 "
für Flüchtlinge und ihre Pfarrer	38 762,70 "
für Männerarbeit und Herberge	4 864,79 "
für Innere Mission, kirchl. Hilfswerk und Flüchtlingsfürsorge	18 865,53 "
für Betreuung der einheimischen Diaspora ..	5 040,73 "
für das Hilfswerk der ev. Kirche in Deutschland	12 972,51 "
für sonstige Zwecke	4 251,06 "

Um eine ungestörte Bearbeitung der Posteingänge sicherzustellen, wird ersucht, dienstliche Schreiben nicht an einzelne Mitglieder des Oberkirchenrats zu adressieren.

Rundschreiben.

1946 Jan. 5.	Ableben P. D. von Bodelschwings
" 5.	Sonntagevangelien
" 5.	Kollekten 1945
" 8.	Fragebogen für Geistliche
" 8.	Predigt am 20. Januar
" 10.	Osthilfe
" 23.	Arbeit an heimgekehrten Soldaten
" 23.	Kirchliches Hilfswerk
" 24.	Abendmahlswein
" 24.	400. Todestag D. Martin Luthers
" 28.	Ordnung der Konfirmation
Febr. 6.	Jugendarbeit
" 6.	400. Todestag D. Martin Luthers
" 19.	Christliche Unterweisung
" 20.	Allgemeine Kirchenumlagen
" 20.	Suchzentrale des Neuen Deutschen Roten Kreuzes
" 21.	Vortrag von Probst Dr. Böhm
" 23.	Ablösung von Naturalberechtigungen
" 23.	Vorzeitige Kündigung von Pachtverhältnissen

Febr. 28. Fürbitte für die Deutschen im Osten

" 28. Anstellung von Diakonen

März 1. Kosten des Gesetz- und Verordnungsblatts

" 5. Gesangbücher

" 5. Fürbitte aus Anlaß der Einführung des Bischofs

" 5. Kollekte für Kriegshinterbliebene

" 19. Konfirmation

" 19. Arbeit des Hilfswerks

" 20/23. Schülerfreizeit

" 26. Zahlungen für Ostpfarrer

" 26. Zahlungen für das Oldenb. Sonntagsblatt

" 27. Durchführung der Entnazifizierung der Kirche

" 28. Sicherheitsleistung des Kirchenrechnungsführers

April 6. Oldenb. Sonntagsblatt

" 15. Pfarrerefreizeit

" 18. Flüchtlinge

" 23. Erziehungs Sonntag

" 23. Laienreden am Grabe

" 25. Grabstellen der Ausgetretenen

" 27. Vortragsdienst

Mai 2. Christliche Unterweisung

" 4. Kirchenglocken

" 9. Dienstaufwand der Geistlichen

" 10. Unterbringung von Ruhrkinder

" 11. Arbeit an Heimkehrern

" 18. Lehrerfreizeit

" 20. Geistliches Wort zum Pfingstfest

" 23. 2. Rat. Lehrgang

" 24. Suchdienst des Ev. Hilfswerks

" 25. Tag der jungen Gemeinde

" 29. Vorträge P. Almüssen DD.

Juni 4. Bücher Sammlung des Hilfswerks

" 8. Theologische Literatur

" 11. Steuerzettel

" 12. Unterbringung der Ruhrkinder

" 12. Entnazifizierung der Kirchenräte

" 13. Suchstelle für Vermisste

" 14. Eingriffe in die pfarramtl. Tätigkeit

Betr. Bezugsgebühren des Gesetzblasses.

Viele Gemeinden und Einzelbezieher des Gesetzblasses sind mit der Zahlung der Bezugsgebühren im Rückstand.

Im Interesse der Zeit- und Kostenersparnis werden die Bezieher gebeten, für die von ihnen bezogenen Gesetzbätter folgende Beträge zu überweisen:

Gesetzbuch Teil I

1. Stück (ausgegeben am 14. 11. 45)	pro Stück 0,20 RM
2. Stück (ausgegeben am 16. 2. 46)	pro Stück 0,40 RM
3. Stück (ausgegeben am 23. 2. 46)	pro Stück 0,10 RM
4. Stück (ausgegeben am 6. 4. 46)	pro Stück 0,50 RM

Gesetzbuch Teil II - Mitteilungen des Oberkirchenrats

Nr. 1 (Rede des Bischofs D. Stählin)	pro Stück 0,20 RM
Nr. 2 (Das Wort an die Oekumene)	pro Stück 0,20 RM

Gesetzbuch Amtliche Beilage „Hilfen für den katechetischen Dienst.“

Die Hilfen für den katechetischen Dienst werden mit 0,10 RM für jeden Sonntag berechnet. Es sind also zu zahlen:

Advent	pro Stück 0,40 RM
Weihnachten	pro Stück 0,30 RM
Epiphaniaszeit	pro Stück 0,60 RM
Vorfastenzeit	pro Stück 0,30 RM
Passionszeit	pro Stück 0,50 RM
Freudenzeit	pro Stück 0,70 RM
Pfingstzeit	pro Stück 0,70 RM
Trinitatis II	pro Stück 0,60 RM

Liturgische Handreichungen:

Advent pro Stück 0,30 RM, Weihnachtszeit und Epiphaniaszeit pro Stück 0,30 RM, Vorfastenzeit pro Stück 0,20 RM, Passionszeit pro Stück 0,30 RM.

Osterzeit	pro Stück 0,35 RM
Pfingstzeit	pro Stück 0,35 RM
Trinitatis II	pro Stück 0,25 RM

Die Überweisung kann auf das Postcheckkonto der Landeskirchenkasse Hannover oder durch Banküberweisung auf das Konto der Landeskirchenkasse bei der Bremer Landesbank, Zweigniederlassung Oldenburg (Oldb) erfolgen.

Es wird gebeten, die Rückstände umgehend zu begleichen.

Das Gesetzbuch ist in den Kirchengemeinden für alle Kirchenältesten zu beziehen.

✓ No 4381,